



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/178/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 27.07.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	26.09.2017		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 77

***"Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße";
Würdigung Stellungnahme aus der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3;
Bürger 2 (vertreten durch RA Prof. Hauth & Partner)***

Sachverhalt:

Stellungnahme von Bürger 2 (vertreten durch Anwaltskanzlei Prof. Hauth & Partner) vom 19.05.2016

unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Einwendungsschreiben zeigen wir vorsorglich nochmals an, dass wir [REDACTED] nach wie vor anwaltlich vertreten.

Nachdem ausweislich der Bekanntmachung Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen, halten wir vorab vorsorglich fest, dass alle bisher erhobenen Einwendungen vollumfänglich aufrecht erhalten bleiben, nachdem diesen nicht stattgegeben wurde. Auf die Einwendungsschreiben vom 06.02.2013 und 03.11.2015 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird zur Klarstellung festgehalten, dass die Einwendungsführerin sich nicht gegen die Wahl der Verfahrensart (Verzicht auf vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren) gerichtet hat, sondern dagegen, dass die Kommune davon ausgeht, dass vorliegend auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet wurde, obwohl die Voraussetzungen für einen Verzicht nicht vorliegen.

Im übrigen werden zu den geänderten und ergänzten Planteilen die nachfolgenden

Einwendungen

erhoben:

1. Spielplatzfläche

a)

Der bisherige Planentwurf sah vor, dass die Kinderspielplätze als öffentliche Spielplätze festgesetzt werden. Nunmehr wurde die Festsetzung und das dazugehörige Planzeichen dahingehend geändert, dass die Festsetzung „öffentlich“ entfällt und die Spielplätze statt dessen mit den Nummern I bis III bezeichnet werden, für den Fall unserer Mandantschaft mit Spielplatz II.

Darüber hinaus wurde in die textlichen Festsetzungen unter Ziff. 1.3.5 aufgenommen, dass „der Spielplatz II auf dem Grundstück Fl.Nr. 748/70 der Erfüllung der Spielplatzherstellungs- und Unterhaltungspflicht gem. Art. 7 BayBO 2008 zu dienen (bestimmt ist): 748/70, 748/71, 748/73, 748/74, 748/75, 748/77, 748/78, 748/79, 748/9, 748/91, 748/92, 748/111, 748/112“.

Wie bereits in den vorangegangenen Einwendungsschreiben vorgetragen, ist unsere Mandantin als Eigentümerin des Spielplatz-Grundstückes 748/70 mit der Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes nicht einverstanden. Dies gilt in gleicher Weise hinsichtlich der jetzt erfolgten Festsetzung, dass der Spielplatz der Erfüllung der Herstellungs- und Unterhaltungspflicht einer Mehrzahl von fremden Grundstücken in der Nachbarschaft dient, und es sich daher im Ergebnis nach wie vor um einen öffentlichen Spielplatz handelt. Insoweit besteht keine Möglichkeit und Handhabe sicherzustellen, dass nur ein bestimmter Personenkreis diesen nutzen.

Es ist zudem schlichtweg nicht nachvollziehbar, aus welchen städtebaulichen und auch rechtlich zulässigen Gründen unsere Mandantschaft auf ihrem eigenen Grundstück und zudem auf eigene Kosten die den Nachbargrundstücken in eigener Regie obliegende Herstellungs- und Unterhaltungspflicht für Spielplätze zu übernehmen hat. Hinzu kommt, dass die mit der Schaffung von Spielplätzen verbundenen Lärmimmissionen einzig zu Lasten der Bewohner des Hauses unserer Mandantin erfolgt, eine Mehrzahl der angrenzenden Gebäude/Eigentümer von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Schaffung von Spielplätzen frei werden und zudem keinen Lärmimmissionen durch Spielplatzflächen ausgesetzt sind.

Dieser einseitige Eingriff in Eigentumsrechte und die Auflegung von Herstellungspflichten zugunsten privater Dritter ist vorliegend nicht zulässig.

Im Hinblick hierauf werden zudem alle bisher erhobenen Einwendungen gegen die Ausweisung der Spielfläche vollumfänglich aufrecht erhalten, da sich durch die Aufhebung der Festsetzung „öffentliche Spielfläche“ zugunsten der vorstehend genannten Festsetzung Nr. 1.3.5 keine Verbesserung der Rechtsstellung unserer Mandantin eingetreten ist.

b)

Kein Einverständnis besteht weiter mit der geänderten Festsetzung in Ziff. 1.2.4, wonach die festgesetzten Flächen für Spielplätze dauerhaft sicherzustellen sind und mit Spiel- und Sitzangeboten zu begrünen sind.

Diese Festsetzung entspricht im wesentlichen der bisherigen Festsetzung in Nummer 1.2.4. Die im Schreiben vom 03.11.2015 erhobene Einwendung

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist lediglich die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf zulässig, § 9 Abs. 4 BauGB ermöglicht darüber hinaus auch die Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Festsetzungen einen bodenrechtlichen Bezug haben. Hieran fehlt es sowohl bei der Forderung nach der dauerhaften Sicherstellung des Nutzungszweckes als auch bei der Verpflichtung zur Ausstattung der Spielflächen mit Spiel- und Sitzangeboten entsprechend den Vorgaben der Kinderspielplatzsatzung. Die Festsetzung überschreitet somit den gesetzlichen Rahmen und ist unwirksam.“

bleibt daher vollumfänglich aufrecht erhalten.

c)

In der neuen Ziff. 1.3.7 wird festgesetzt, dass für die als Gemeinschaftsanlagen festgesetzten Spielflächen „erforderlichenfalls“ Dienstbarkeiten anzuordnen sind zugunsten derjenigen Grundstücke, denen sie zu dienen bestimmt sind sowie zu Gunsten der Gemeinde. Darüber hinaus werden die Spielplätze „erforderlichenfalls“ in die Verfügungsgewalt der Gemeinde übernommen.

Wie bereits im Einwendungsschreiben vom 03.11.2015 ausgeführt, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB lediglich die Festsetzung von Flächen zulässig, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastet werden sollen. Vollumfängliche anderweitige Nutzungsrechte sind hiervon nicht umfasst, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist daher nicht anwendbar mit der Folge, dass die Festsetzung unwirksam ist.

Hinzu kommt, dass vorliegend eine Belastung von Privatflächen und damit ein Entzug von Eigentumsrechten zugunsten privater Dritter erfolgt, wofür keine Rechtsgrundlage existiert mit der Folge der Unwirksamkeit der Planung.

Im übrigen ist die Festsetzung unbestimmt, wenn sie davon spricht, dass „erforderlichenfalls“ Dienstbarkeiten eingeräumt werden und die Verfügungsbefugnis entzogen wird.

d)

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen: Die Gemeinde argumentiert, dass aus den Planentwürfen der Firma Raumbau GmbH & Co. KG hervorgehen würde, dass ein Teil des Flurstückes 748/70 als Spielplatzfläche geplant war. Eine dingliche Sicherung dieser Fläche hätte daher – wenn dies überhaupt zulässig gewesen wäre – bereits zum damaligen Zeitpunkt erfolgen müssen. Aus welchen Gründen – ggf. auch aus finanziellen Erwägungen heraus – dies damals nicht erfolgt ist, legt die Gemeinde nicht offen.

Nicht zulässig ist es jedoch, Jahrzehnte nach Verwirklichung der Bebauung Flächen eines einzelnen Eigentümers für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen und hierfür im Enteignungswege Dienstbarkeiten – noch dazu zugunsten fremder Dritter – einzutragen. Hinzu kommt, dass mit dieser einseitigen Einschränkung von Eigentümerrechten alle benachbarten Grundstücke von der Verpflichtung zur Schaffung von

Spielplätzen frei werden, ohne dass hierfür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zugunsten unserer Mandantin erfolgt.

Statt die jeweiligen Eigentümer zur Schaffung der fehlenden Spielflächen anzuhalten und dies ggf. auch mit Mitteln des Verwaltungszwangs unter Anwendung der Kindergartensatzung durchzusetzen, versucht die Gemeinde hier im Wege der Bauleitplanung, diese Verpflichtung nur einzelnen Eigentümern aufzuerlegen, um sich die Auseinandersetzung mit einer Mehrzahl von Eigentümern zu sparen.

Mit den Festsetzungen besteht daher kein Einverständnis.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieser Eingriff in Vermögenspositionen unserer Mandantin zugunsten der Allgemeinheit ggf. Entschädigungsansprüche auslöst, welche nach Inkrafttreten der Planung geltend gemacht werden.

2. Grünflächen

a)

Das Planzeichen in Punkt 6 Nr. 1 „Private Grünfläche“ wird in der jetzigen Planfassung geändert in „Private Grünfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung mit Pflanzbindungen und –geboten“.

Aus der gewählten Bezeichnung ist nicht ersichtlich, welchen Personen diese Privatflächen nunmehr zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen werden. Die Festsetzung ist daher unbestimmt.

Die Planung vermischt zudem in unzulässiger private und öffentliche Grünflächen. § 9 Abs. 1 Nr. 15 enthält nur eine Rechtsgrundlage für öffentliche oder private Grünflächen, nicht jedoch für die hier vorgenommene Festsetzung einer privaten Grünfläche, die unbestimmten Dritten und damit (wohl) der Allgemeinheit zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen wird.

Zudem stellt es einen nicht zulässigen Eingriff in Eigentumsrechte dar, wenn Privatflächen fremden – nicht näher bestimmten – Dritten zur Benutzung überlassen werden, diese also nicht von der Nutzung von Privatflächen ausgeschlossen werden können.

b)

Kein Einverständnis besteht mit dem in Ziff. 1.7.3 enthaltenen Pflanzgebot für die „privaten Grünflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung“ und dem Einfriedungsverbot in Ziff. 2.1.2 für diese Flächen. Den Eigentümern wird mit Mitteln des Bebauungsplanes auf der einen Seite die Privatnutzung der Flächen entzogen, auf der anderen Weise aber eine Begrüpfungspflicht für nicht näher bezeichnete Dritte auferlegt. Zudem wird unserer Mandantin mit dem Einfriedungsverbot die Möglichkeit genommen, die von ihr herzustellenden Flächen entsprechend gegen die Benutzung durch unbefugte Dritte zu sichern.

3. Geh- und Fahrrechte sowie Dienstbarkeiten

a)

Das Planzeichen unter Ziff. 8 (ehemals Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit) wird nunmehr zusammengefasst in ein Planzeichen „Mit Geh- und/oder Fahrrechten in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde zu belastende Flächen“.

Dieses Planzeichen und die mit diesem verbundene Festsetzung ist unbestimmt. Aus diesem ist nicht ersichtlich, ob im konkreten Einzelfall jeweils ein Gehrecht oder ein Fahrrecht oder auch beides festgesetzt werden soll.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum das Geh-/Fahrrecht nunmehr ausschließlich zugunsten der Gemeinde festgesetzt wird.

Das Planzeichen steht weiterhin in Widerspruch zu den Festsetzungen in Punkt 1.4.1 und 1.4.2, in welcher jeweils zwischen einem Gehrecht und einem Fahrrecht unterschieden wird, und zudem das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit dinglich gesichert werden soll und das Fahrrecht nur zugunsten der Gemeinde. Die Planbetroffenen müssen aus den Planfestsetzungen widerspruchsfrei entnehmen können, ob im

konkreten Fall ein Geh- oder ein Fahrrecht mit der Folge der jeweils abweichenden Dienstbarkeit entsteht.

Dies ist nicht der Fall, die Festsetzung ist unbestimmt.

b)

Darüber hinaus besteht aufgrund des damit verbundenen Entzugs von Eigentumsrechten kein Einverständnis mit der Festsetzung von Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrechten zugunsten der Gemeinde. Gleiches gilt für die festgesetzte Unterhaltungspflicht der jeweiligen Privateigentümer. Die Gemeinde will zwar auf der einen Seite ein öffentliches Wegenetz schaffen, aber auf der anderen Seite die hiermit verbundenen Unterhaltungskosten nicht übernehmen. Dies ist abwägungsfehlerhaft.

Der Eintragung von Dienstbarkeiten mit der Folge der Wertminderung der Flächen wird daher widersprochen, ebenso der Auferlegung der Unterhaltungskosten für eine zukünftig öffentliche Wegefläche.

4. Sonstiges

a)

Die Festsetzung 1.3.1 („Festsetzung 1.2.1 und 1.2.2 gelten sinngemäß“) ist unbestimmt und daher unwirksam.

b)

Für den Hinweis unter Punkt 3.1.5 ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Sich ggf. aus dem BBodSchG ergebende Verpflichtungen können nicht mit Mitteln der Bauleitplanung dem Grundstückseigentümer auferlegt werden. Zudem erschließt sich aus der Planung nicht, was unter „amtlich ausgewiesenen Kinderspielplätzen“ zu verstehen ist.

Mit den in diesem Hinweis enthaltenen Regelungen besteht daher kein Einverständnis.

5.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Planung aus zahlreichen Gründen fehlerhaft.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.06.2016 die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag beschlossen.

Würdigung:

Die Einwendungsführerin rügt im Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 19.05.2016 zunächst erneut, dass auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet worden ist.

Stellungnahme:

Diese Einwendung bleibt rein formal und übersieht, dass Bebauungspläne, die keine erheblichen Umweltauswirkungen haben können, als bestandssichernde Bauleitpläne nicht die Notwendigkeit einer Umweltprüfung und eines Umweltberichts erzeugen. Die Einwendungsführerin sagt auch nichts dazu, warum das anders sein sollte.

Darüber hinaus liegt der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht bei (Seite 20 ff.).

Inhaltlich erhebt sie folgende Einwendungen:

1. „Spielplatzfläche“

a) Die Einwendungsführerin ist nach wie vor mit der Festsetzung des Spielplatzes auf dem südlichen Teil ihres Grundstücks FINr. 748/70 nicht einverstanden. Sie wiederholt inhaltlich ihre schon bisher vorgetragenen Einwendungen:

Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen städtebaulichen und auch rechtlich zulässigen Gründen sie auf ihrem eigenen Grundstück und zudem auf eigene Kosten die den Nachbargrundstücken in eigener Regie obliegende Herstellungs- und Unterhaltungspflicht für Spielplätze zu übernehmen habe; hinzu komme, dass die mit der Schaffung von Spielplätzen verbundenen Lärmimmissionen einzig zu Lasten der Bewohner ihres Hauses erfolgen und eine Mehrzahl der angrenzenden Gebäude/Eigentümer von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Schaffung von Spielplätzen frei werden und ihre Grundstücke zudem keinen Lärmimmissionen durch Spielplatzflächen ausgesetzt seien.

Stellungnahme:

Die Einwendungsführerin übergeht erneut den Umstand, dass im Bereich Mitte des Plangebiets schon bei ursprünglichen Planungen die Südhälfte ihres späteren Grundstücks als Spielplatzfläche für den gesamten Bereich Mitte eingeplant gewesen ist. Hätte die Gemeinde damals einen Bebauungsplan erlassen, dann wäre dies seinerzeit auch so festgesetzt worden.

Der in der Entwicklung von Grundstücken erfahrene Rechtsvorgänger der Einwendungsführerin hat das Grundstück FINr. 748/70 mit dieser Einschränkung wissentlich erworben; er wird für dessen südliche Hälfte kaum den damaligen Preis für Bauland bezahlt haben.

Es ist auch städtebaulich sinnvoll, für die Wohngebäude des Bereichs Mitte des Bebauungsplangebiets einheitlich einen größeren Spielplatz anzulegen, statt im Vorgarten eines jeden Wohnhauses einen kleinen Mini-Spielplatz errichten zu lassen. Im Übrigen gilt auch für die Einwendungsführerin die schon lange bekannte, einhellige Auffassung der Rechtsprechung:

„Der Lärm spielender Kinder mag für einzelne Bewohner schwer erträglich sein, ist jedoch als Lebensäußerung unvermeidbar und deshalb auch in einem Wohngebiet der Nachbarschaft zuzumuten.“ (BayVGh, U. v. 30.04.1984, BayVBI 1984, 49; vgl. auch BVewG, U. v. 12.12.1991, Az.: 4 C 5.88, BayVBI 1992, 410 f.)

b) Die Einwendungsführerin wendet sich nach wie vor auch gegen die geänderte Festsetzung in Nr. 1.2.4, wonach die festgesetzten Flächen für Spielplätze dauerhaft sicherzustellen, mit Spiel- und Sitzangeboten auszustatten und zu begrünen sind. Sie verweist hierzu auf ihre bisherigen Einwendungen in ihrem Schreiben vom 03.11.2015.

Stellungnahme:

Zunächst wird Bezug genommen auf die zu den Einwendungen vom 03.11.2015 festgehaltene Stellungnahme der Verwaltung.

Die Einwendungsführerin übersieht auch den Unterschied zwischen einer Baulücke einerseits und einer Freifläche mit entsprechender städtebaulicher Zweckbestimmung andererseits. Letztere liegt hier vor.

c) Die Einwendungsführerin führt weiter aus, eine dingliche Sicherung der Spielplatzflächen hätte daher bereits im Zusammenhang mit den ursprünglichen Planungen der Firma Raumbau GmbH & Co. KG erfolgen müssen; aus welchen Gründen dies nicht erfolgt sei, lege die Gemeinde nicht offen; nicht zulässig sei es jedoch, „Jahrzehnte nach Verwirklichung der Bebauung Flächen eines einzelnen Eigentümers für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen“.

Stellungnahme:

Die Einwendungsführerin bringt hier die „Verwirklichung der Bebauung“ einerseits und die „Inanspruchnahme für den Kinderspielplatz“ in einen Gegensatz. Dieser ist aber nicht vorhanden, denn die Verwirklichung der Bebauung vor Jahrzehnten schloss eben gerade die Errichtung des Kinderspielplatzes für die Wohnbebauung des Bereichs Mitte mit ein. Bei der Fläche des Kinderspielplatzes auf der Südhälfte des Grundstücks FINr. 748/70 handelt es sich nicht um eine Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern es handelt sich um eine zum Bebauungszusammenhang gehörende Freifläche mit städtebaulicher Zweckbestimmung als Kinderspielplatz (siehe folgende Fotos).







Warum seinerzeit kein förmlicher Bebauungsplan erlassen worden ist und warum die Fläche seinerzeit nicht schon dinglich als Spielplatzfläche gesichert worden ist, lässt sich wohl nicht mehr ermitteln. Jedenfalls kommt nicht jetzt die Gemeinde nach Jahrzehnten und will etwas durchsetzen, was damals nicht gewollt war; vielmehr kommt die Einwendungsführerin jetzt nach Jahrzehnten und will daraus, dass damals die dingliche Sicherung nicht erfolgt ist, für diese Hälfte des Grundstücks FINr. 748/70 ein Baurecht ableiten, das seinerzeit nie entstanden ist, weil die Freifläche von vornherein mit der städtebaulichen Zweckbestimmung Kinderspielplatz versehen war.

Zu Unrecht meint die Einwendungsführerin, es sei unzulässig, „Jahrzehnte nach Verwirklichung der Bebauung Flächen eines einzelnen Eigentümers für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen“. Die Freifläche mit dem Kinderspielplatz wird nicht „Jahrzehnte nach Verwirklichung der Bebauung“ etwa neu „für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen“, sondern es ist seinerzeit im Zuge der Bebauung gemäß der damaligen Planung auch diese Freifläche mit Kinderspielplatz eingerichtet worden, die jetzt durch den Bebauungsplan gesichert und ausgebaut werden soll. Ein Baurecht auf dieser Teilfläche FINr. 748/70 hat zu keinem Zeitpunkt jemals bestanden.

2. „Grünflächen“

a) Die Einwendungsführerin meint, aus der gewählten Bezeichnung sei nicht ersichtlich, welche Personen diese Privatflächen nunmehr zur gemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen werden würde; die Festsetzung sei daher unbestimmt; die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB enthalte nur eine Rechtsgrundlage für öffentliche oder private Grünflächen, nicht jedoch für die hier vorgenommene Festsetzung einer „privaten Grünfläche“, die unbestimmten Dritten und damit (wohl) der „Allgemeinheit“ zugewiesen ist.

Stellungnahme:

Die Festsetzung als „Private Grünfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung“ ist absolut ein-

deutig. Die Einwendungsführerin hält irrtümlicherweise die „gemeinschaftliche Nutzung“ für dasselbe wie die „Nutzung durch die Allgemeinheit“. Die „Allgemeinheit“ ist aber nicht die „Gemeinschaft“. Private Nutzung ist selbstverständlich die Nutzung durch die Eigentümer (und damit auch die Mieter) der Wohnanwesen und ihrer Teile. Bereits in seinem Urteil vom 24.03.1986 (Az.: 15 B 85 A.1733, S. 10 der Urteilsausfertigung) hat der BayVGH festgestellt, dass keine Bedenken dagegen bestehen, eine Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als „Gemeinschaftsgrünfläche, Spielplatz usw.“ festzusetzen. Dasselbe gilt für die hier vorgesehene Festsetzung als „private Grünfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung“.

b) Die Einwendungsführerin meint, durch das Pflanzgebot (Ziff. 1.7.3) für die als „private Grünfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung“ festgesetzte Fläche, werde den Eigentümern die Privatnützigkeit ihrer Flächen entzogen.

Stellungnahme:

Die Einwendungsführerin wendet sich zu Unrecht gegen das Pflanzgebot und das Einfriedungsverbot. Die im städtebaulichen Zusammenhang des Bereichs Mitte des Bebauungsplans liegende Teilfläche des Grundstücks FINr. 748/70 war seit jeher begrünt und nicht eingezäunt. Dies soll gesichert werden. Im Übrigen gilt das zu a) Gesagte.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)